

Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
21.02.2023	Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Breite Straße 11 in 39629 Bismark	Secantsgraben – Ersatzneubau der Wehranlage Berkau	Berkau	3 4	35/3, 227/35, 219/39, 38/1, 220/39, 221/78, 229/40 164, 397/152, 401/166, 402/166

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.1 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Insgesamt sind keine erheblich dauerhaften negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.
- Das Vorhaben dient dem Naturschutzziel der nachhaltigen Nutzung und Entwicklung des großen und zusammenhängenden Wiesenkomplexes zum Schutz der dort vorkommenden seltenen und geschützten Vogelarten.
- Das Vorhaben ist im Sinne des Natur- und Artenschutzes und dient den Zielen der beiden betroffenen Schutzgebiete. Es wird die bestehende Situation deutlich verbessert.
- Daher sind die Auswirkungen unerheblich und es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Ziele der NATURA 2000 – Gebiete.
- Mit dem Vorhaben wird nicht gegen die Ziele der WRRL verstoßen. Im Artikel 1 Abs. 1 unter a) wird als Ziel der WRRL genannt, dass die gegenwärtigen Verhältnisse (Wasserqualität und Durchgängigkeit) nicht verschlechtert werden dürfen. Dies wird beachtet. Auch wird ausdrücklich auf den Klimawandel hingewiesen. Diesem ist auch die Maßnahme geschuldet, da das Wasserdargebot nicht für eine Fischaufstiegshilfe bzw. Umflutgerinne und damit der Herstellung eines ökologisch durchgängigen Gewässers entspricht.

- Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam vermindert.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, im Zeitraum vom 30.03.2023 bis 04.05.2023

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 30.03.2023